

A1 Finanzordnung des Bezirksverbandes Niederbayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gremium: Bezirksvorstand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niederbayern
Beschlussdatum: 25.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP4.2. Anträge

Antragstext

§ 1 Die Bezirkskasse

(1) Die Bezirkskasse des Bezirksverbandes Niederbayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dient dessen Finanzverwaltung.

(2) Die/Der Bezirksschatzmeister*in verwaltet die Bezirkskasse.

(3) Die/Der Bezirksschatzmeister*in ist gegenüber dem/der Landesschatzmeister*in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu übergeben.

§ 2 Haushalt des Bezirks

(1) Die/Der Bezirksschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Bezirksvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor.

(2) Der Haushaltsbeschluss des Vorstands wird als Beschlussvorlage zusätzlich zur Abstimmung in die Bezirksversammlung eingebracht.

(3) Die/Der Bezirksschatzmeister*in legt vor der Bezirksversammlung jährlich Rechenschaft über die von den zwei Kassenprüfer*innen geprüfte Kassenführung ab.

§ 3 Finanzwirksame Beschlüsse

(1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe 3.000,00 Euro, die nicht vom beschlossenen Haushalt gedeckt sind, bedürfen immer einer Zustimmung von einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Bezirksvorstandes. Darüber liegende finanzwirksame Entscheidungen, die nicht vom beschlossenen Haushalt gedeckt sind, sind der Bezirksvollversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

(2) Abweichend hiervon können die beiden Bezirkssprecher*innen finanzwirksame Entscheidungen bis € 100,00 im Einzelfall selbst treffen. Der/die Bezirksschatzmeister*in entscheidet anhand bestehender Regularien bis € 200,00.

§ 4 Spenden

Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundespartei) geregelt sind.

§ 5 Spesenabrechnung

(1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Im Haushalt des Bezirksverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.

35 (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen
36 der/die Schatzmeister*in des Bezirksverbandes.

37 § 6 Änderungen der Finanzordnung

38 Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer
39 Bezirksversammlung. Alles Weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die
40 Geschäftsordnung.

41 § 7 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung

42 Sollten Teile der Finanzordnung gegen die Landessatzung bzw. Landesfinanzordnung
43 des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen, treten
44 automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung oder Satzung des Landverbandes
45 oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetzes in Kraft.

Begründung

Für den Bezirksverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niederbayern existiert bisher keine eigenen Finanzordnung. Die Finanzordnung soll Klarheit schaffen über die jeweilige Aufgabenverteilung sowie die jeweiligen Verfügungs- und Entscheidungsrahmen.